

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 235) wurde folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 06. Oktober 1965 erlassen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönaich durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes als vollzogen.

§ 2

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Februar 1962 außer Kraft.